

## Mein Kind ist krank, und nun?

Bei der Erkrankung Ihres Kindes steht Ihnen in begrenztem Umfang Sonderurlaub gemäß §33 Abs.1 Nr. 6 FrUrIV NRW mit Bezügen zu, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

<b>Voraussetzungen</b>	Das Kind darf das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Kind bedarf der Betreuung (Attest!) Eine andere Person steht für die Pflege nicht zur Verfügung. <b>Achtung:</b> Bei behinderten Kindern, die bei ihrer Lebensführung Hilfe bedürfen (z. B. Ernährung, Körperpflege), entfällt die Altersgrenze. Allerdings muss auch hier ein Attest die Krankheit belegen.
------------------------	--

§33 der FrUrIV NRW verweist hier nur auf §45 Abs. 2 des SGB V, nicht auf Abs. 2a, daher gibt es für Beamtinnen und Beamte und Tarifbeschäftigte unterschiedliche Regelungen.

### Beamtinnen/Beamte

<b>Umfang</b>	Es stehen Ihnen vier Arbeitstage für jedes Kind unter 12 Jahren zu (max. 12 Arbeitstage/Jahr). <b>Achtung:</b> Wenn der jährliche Bruttoverdienst aber unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze (für 2025 liegt diese Grenze bei 73.800€ im Jahr) liegt, dann greift eine andere Regelung, nämlich die des SGB Buch 5 §45, wonach man dann bis zu 13 Tage Sonderurlaub pro Kind pro Kalenderjahr beantragen kann (bei Alleinerziehenden 26 Tage). Bei mehr als einem Kind hat man im Jahr allerdings Anspruch auf <u>insgesamt max.</u> 30 Tage Sonderurlaub (bei Alleinerziehenden 60 Tage).
<b>Besoldung</b>	Die regulären Bezüge werden weitergezahlt.

Status (ohne Berücksichtigung der Jahresarbeitsentgeltgrenze)	Arbeitstage im Kalenderjahr (für jedes Kind)	Arbeitstage im Kalenderjahr (bei mehreren Kindern)
Beamtete Lehrkraft	13 Arbeitstage	max. 30 Arbeitstage
Alleinerziehende beamtete Lehrkraft	26 Arbeitstage	max. 60 Arbeitstage

Beamtete Lehrkräfte können auch halbe Tage in Anspruch nehmen, deren Länge sich nach der Hälfte, der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit, richtet. Die regulären Bezüge werden weiterbezahlt.

... 2

Vorsitzende der Personalräte für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und WBKs bei den Bezirksregierungen NRW:				
Arnsberg	Dorothee Kreitz-Dammer	0172 / 58 62 838	0 23 64 / 68400	kreitz-dammer@t-online.de
Detmold	Hendrik Sauerwald	0 52 31 / 71 - 17 49	0 52 51 / 52 78 04	hendrik.sauerwald@gmx.de
Düsseldorf	Florian Hillje	02 11 / 475 - 4005	0179 / 409 30 20	florian.hillje@gmx.de
Köln	Sabine Küfer	02 21 / 1 47 25 14	02 21 / 2 79 04 15	kuefer.putsch@netcologne.de
Münster	Ulrich Martin	02 51 / 411 - 4139	0 28 61 / 60 38 31	un.martin@t-online.de

Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung wird für bis zu fünf Arbeitstage pro Kalenderjahr gewährt, wenn es **aus medizinischen Gründen** notwendig ist, dass die Beamtin oder der Beamte bei einer **stationären Krankenhausbehandlung** von u. a. Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und behinderten Verwandten, zur **Begleitung** aufgenommen wird. Die Notwendigkeit der Begleitung muss durch die stationäre Einrichtung bescheinigt werden. Dies entfällt bei Kindern, die das neunte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, da hier die Notwendigkeit der Mitaufnahme einer Begleitperson aus medizinischen Gründen unwiderlegbar vermutet wird.

### Tarifbeschäftigte

Status	Arbeitstage im Kalenderjahr (für jedes Kind)	Arbeitstage im Kalenderjahr (bei mehreren Kindern)
Tarifbeschäftigte Lehrkräfte (Kind und Elternteil gesetzlich krankenversichert)	15 Arbeitstage	max. 35 Arbeitstage
Alleinerziehende Lehrkräfte (Kind und Elternteil gesetzlich krankenversichert)	30 Arbeitstage	max. 70 Arbeitstage
Tarifbeschäftigte Lehrkräfte (Kind oder betreuendes Elternteil privat krankenversichert)	4 Arbeitstage	max. 12 Arbeitstage

<b>Bezahlung</b>	Sind Sie gemeinsam mit Ihrem Kind in der GKV versichert, erhalten Sie während der Freistellung Krankengeld, d.h. 70% der Bruttobezüge, höchstens 90% des Nettoentgeltes. Gehören Sie zu der Gruppe, der lediglich vier Arbeitstage zusteht, wird das Gehalt in dieser Zeit weitergezahlt. <b>Achtung:</b> Ist Ihr Kind über Ihren Ehepartner z. B. privat versichert, erhalten Sie keine Bezahlung!
------------------	---

Eltern, die aktuell Elterngeld beziehen und in Teilzeit arbeiten, können Kinderkrankentage nehmen. Dadurch reduziert sich das Elterngeld, das sie bekommen, nicht.

### Neue Regelung bei stationärer Aufnahme des Kindes

Wird Ihr Kind stationär behandelt und ist eine Aufnahme eines Elternteils medizinisch notwendig, so gibt es seit 2024 einen zeitlich unbegrenzten Anspruch auf Kinderkrankengeld, „wenn das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht beendet hat, behindert und auf Hilfe angewiesen ist.“ Die Tage werden nicht auf die o. g. Kinderkrankengeldtage angerechnet.

Weitere Infos: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) (Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

***Offene Fragen? Bitte wenden Sie sich an ein  
Personalratsmitglied des PhV!***